

10829 Berlin, 5. August 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-302
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 54-1.86.1-2/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-86.1-18

Antragsteller:

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Geltungsdauer bis:

15. August 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (148 mm x 350 mm x 350 mm) bis (170 mm x 550 mm x 550 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten. Wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von 90 Minuten gewährleistet ist.

1.2.2 Die Größe des Außendurchmessers der einzelnen, in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel darf 20 mm nicht überschreiten; der zulässige Gesamtquerschnitt der Kabel darf nicht mehr als 60% des Querschnittes der Kabeleinführungsöffnung betragen.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus einer Bodenplatte, je einem Grund-, Klemm- und ggf. Zwischenrahmen, einer Verschlussplatte, Verschlussstangen und den Kabeleinführungen. Die Gehäuse bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (s. Tabelle 3).

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Anlagen 1 und 2 hergestellt. Bei den Außenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäuse sind je zwei Verschlussstangen M8 mit Muttern zu verwenden.

¹ Geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlussystem

Gehäusotyp	Typbezeichnung	Öffnungsverschluss	Verschlussystem
Klemmgehäuse	EK91	Verschlussplatte	Schraubverbindung

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen

Typbezeichnung		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
EK91	Min.	148	350	350	84	200	200
	Max.	170	550	550	106	400	400

2.1.3 Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die in Tabelle 3 aufgeführten Bauprodukte gelten die dort genannten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 3: europäische Klassen und Verwendbarkeitsnachweise

Nr.	Bauprodukt	europäische Klasse ²	Verwendbarkeitsnachweis
1	"PRIODEK H-Furnier" bzw. "PRIODEK H-Lack"	A2-s1,d0	Z-56.424-932
2	"PRIODEK H-Schichtstoff"	A2-s1,d0	Z-56.424-933

2.1.3.2 Kabeleinführung

Für die Kabeleinführungen sind Formstücke aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse TS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-375 zu verwenden. Wahlweise dürfen für die Herstellung der Kabeleinführung Formstücke aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Flammadur F 230" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1676 verwendet werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der angrenzenden Massivwand sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse mit Kabeleinführungen ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.4

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen des Produktes oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) – einschließlich der Zulassungsnummer Z-86.1-18 - nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Dieses Bauprodukt darf nur verwendet werden, wenn der im Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem



Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen, die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Die Brandschutzgehäuse in den Ausführungen gemäß den Anlagen 1 und 2 müssen an einer Massivwand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten befestigt werden.

Für die Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 1 und 2 sowie Abschnitt 3.4.

3.3 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Der werkseitige Einbau der Kabeleinführungen muss in zwei gegenüberliegende Seitenwände des Brandschutzgehäuses erfolgen.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführung in das Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Kabeleinführung und das Brandschutzgehäuse an sich durch die Kabel keine mechanischen Belastungen erfahren.

3.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

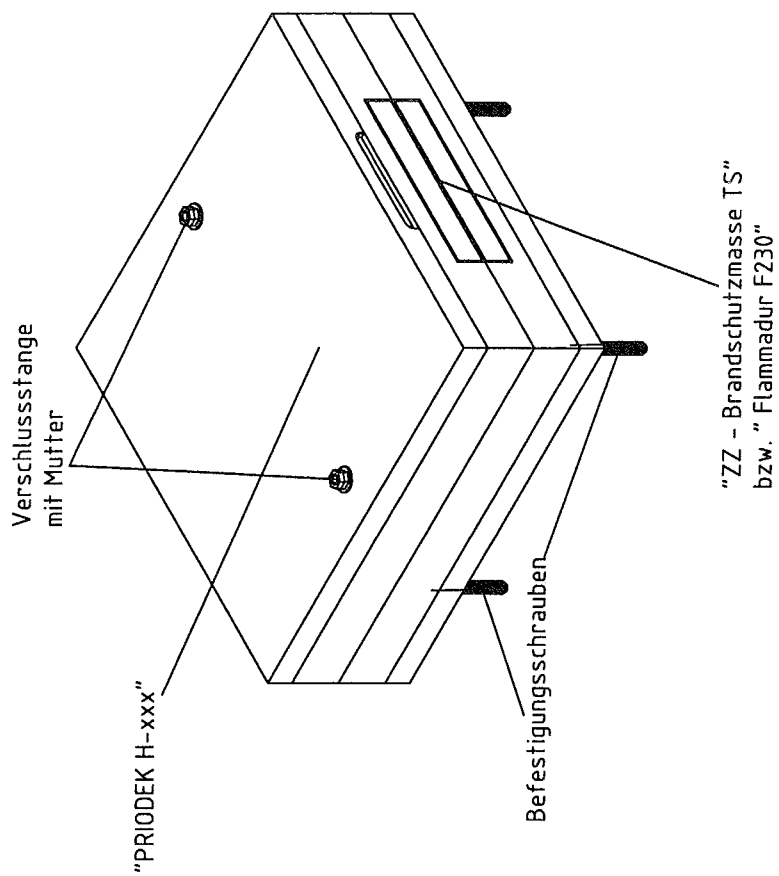
Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der angrenzenden Massivwand muss durch die werkmäßig vorgefertigten Bohrungen in Grundrahmen und Bodenplatte unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

4 Bestimmungen für Nutzung

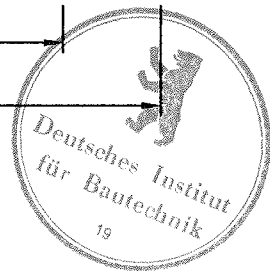
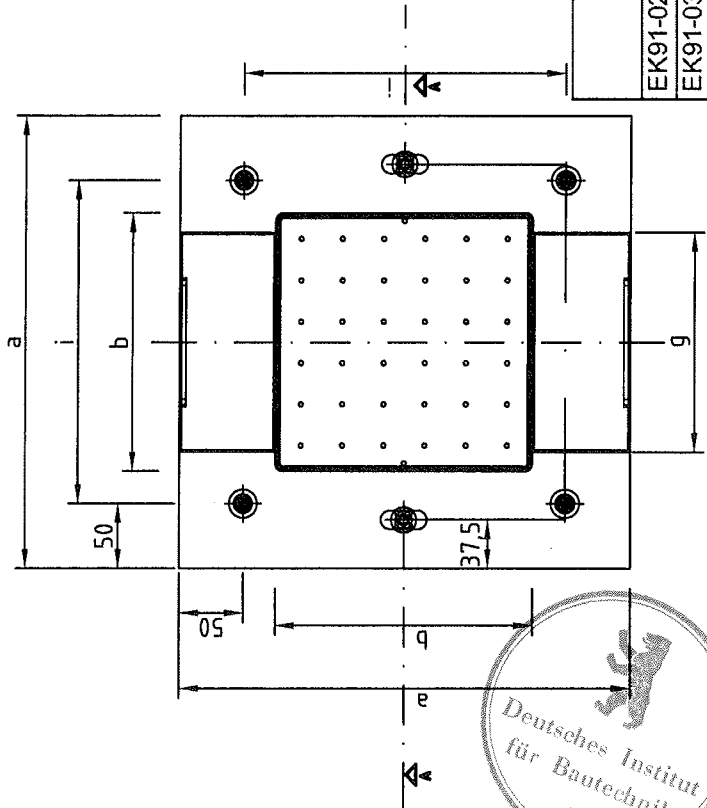
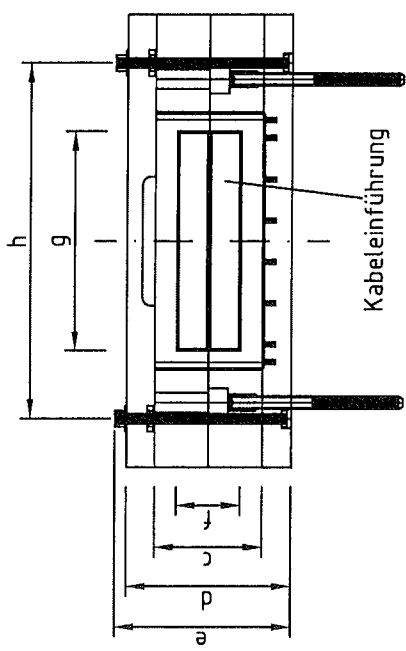
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses das Gehäuse geschlossen zu halten ist. Es darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Aufstell- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Aufstell- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.



Schnitt A-A

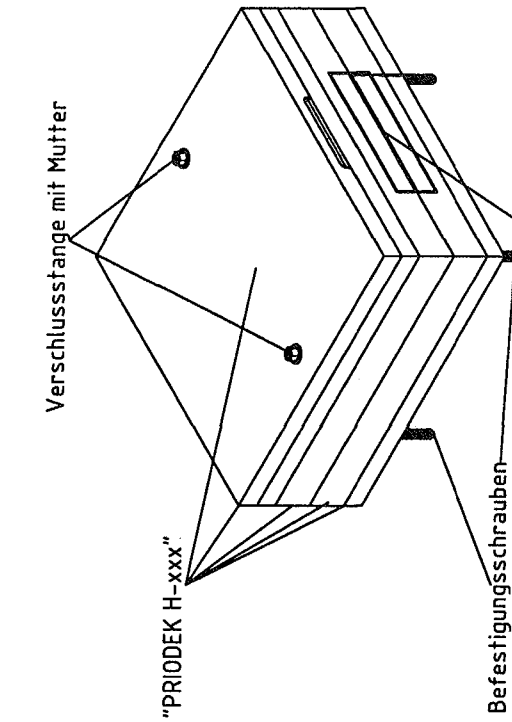


	Außenmaß			Innenmaß			Kabeleinführung		
	a	d	e	b	c		f	g	
EK91-020-020-08	350	148	160	200	84		50	170	
EK91-030-030-08	450	148	160	300	84		50	270	
EK91-040-040-08	550	148	160	400	84		50	370	

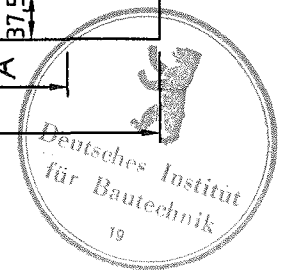
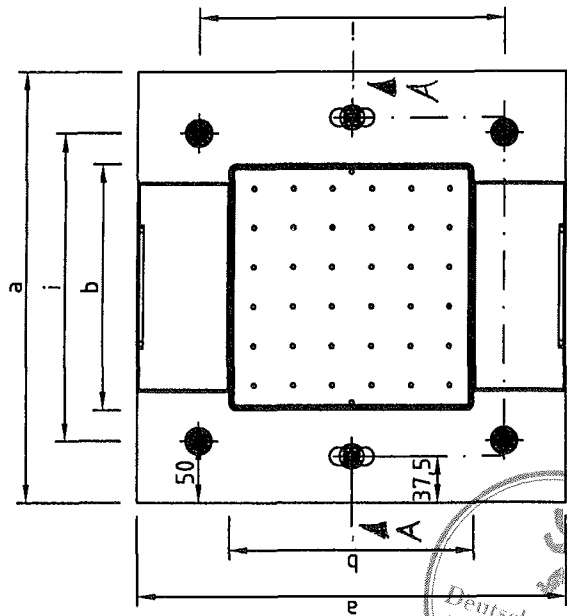
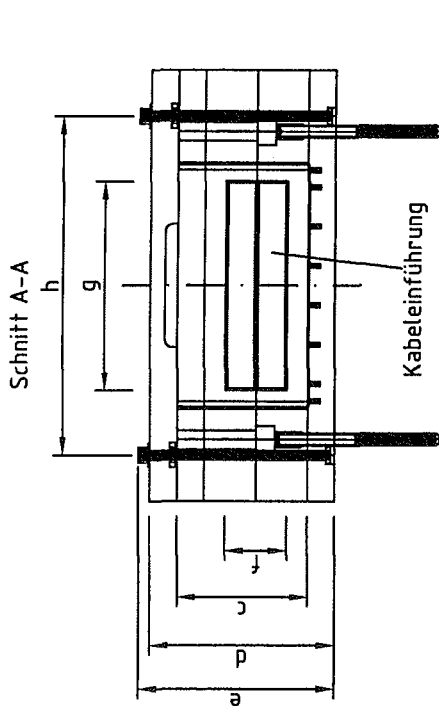
PRIORIT AG
 Rodenbacher
 Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
 Elektro-Klemmkasten
 EK91
 -Ansichten-

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr. Z-86.1-18
 vom 05. August 2008



	Außenmaß			Innenmaß			Kabeleinführung		
	a	d	b	c	e	h	i	f	g
EK91-020-020-10	350	170	200	106	180	275	250	50	170
EK91-030-030-10	450	170	300	106	180	375	350	50	270
EK91-040-040-10	550	170	400	106	180	475	450	50	370



PRIORIT AG
Rodenbacher
Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
Elektro-Klemmkasten
EK91
-Ansichten-

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-86.1-18
vom 05. August 2008